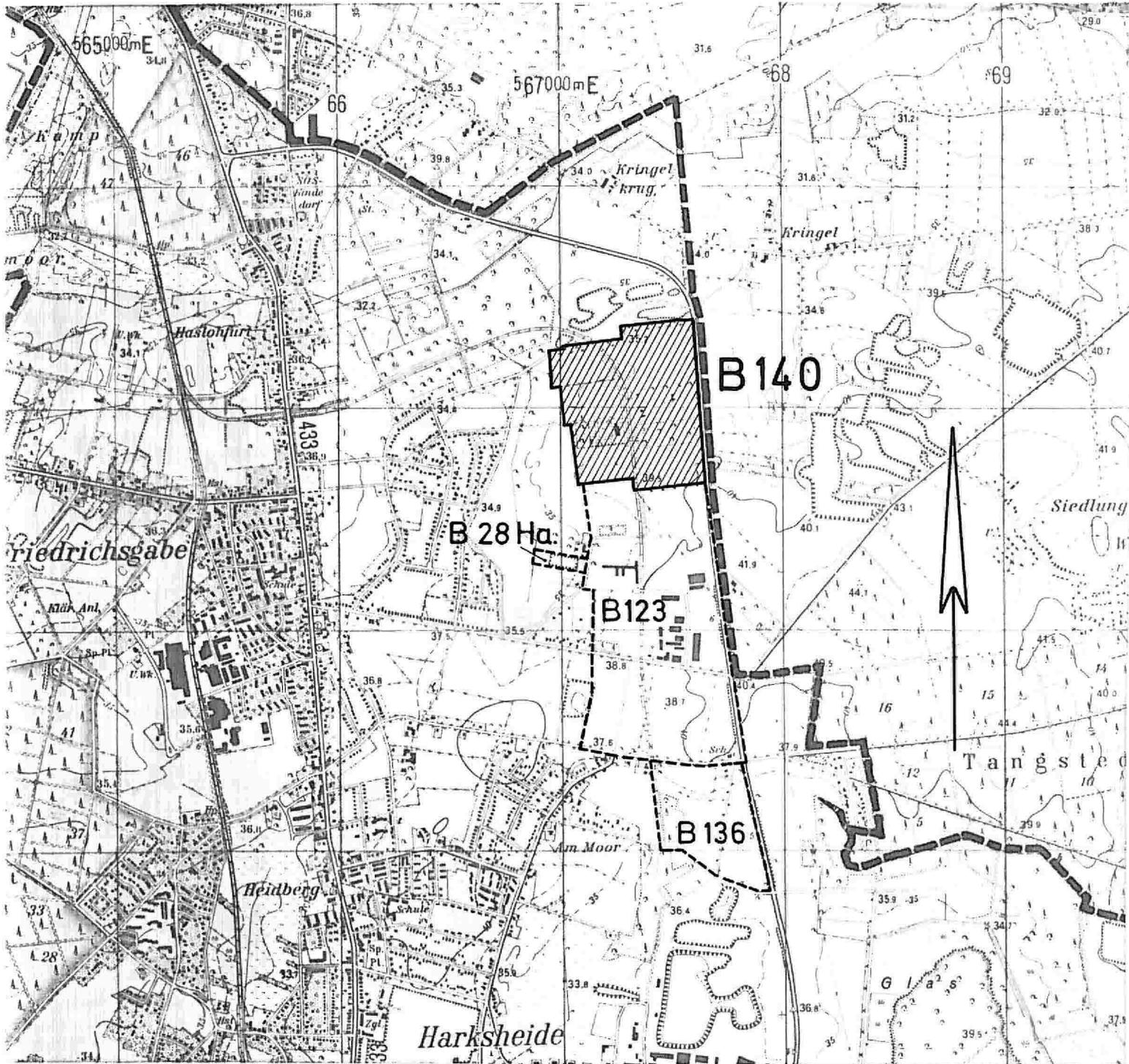


# BEGRÜNDUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR.140 - NORDERSTEDT -

GEBIET: HARKSHÖRN - NORD



ÜBERSICHTSPLAN M 1:25 000

## 1. Rechtliche Grundlage

- F - Plan  
(FNP 75)
- Der Bebauungsplan Nr. 140 - Norderstedt-  
ist aus dem mit Erlaß vom 13.7.78 teil-  
weise vorweggenehmigten Flächennutzungs-  
plan der Stadt Norderstedt entwickelt  
worden.
- Entwicklungsver-  
ordnung
- Die Landesregierung Schleswig-Holstein  
hat am 13.7.1973 die "Landesverordnung  
über den städtebaulichen Entwicklungsbe-  
reich Norderstedt" erlassen, die sich auf  
3 Teilbereiche (Teilbereiche A, B, C)  
erstreckt.
- Teilbereich A
- Für den Teilbereich A (Harkshörn) gilt die  
Entwicklungsverordnung in der novellierten  
Fassung vom 22.12.1976 (GVOBl. Schl.-H.  
S. 303).
- StBau FG  
(Städtebau-  
förderungsgesetz)
- Die innerhalb des B-Planes Nr. 140 liegen-  
den gewerblichen Bauflächen unterliegen  
damit weiterhin den für Entwicklungsmaßnah-  
men nach dem Städtebauförderungsgesetz  
geltenden Regelungen.
- BBauG (1976)
- Das Aufstellungsverfahren und der Inhalt  
des B-Planes Nr. 140 richten sich nach  
den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes  
(BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256) sowie  
die Neufassung der Baunutzungsverordnung  
(BauNVO) vom 15.9.1977.
- BauNVO (1977)
- PlanzVO (1965)
- Für die Darstellung des Planinhaltes  
werden die in der Anlage zur Planzeichen-  
verordnung vom 19.1.1965 enthaltenen Dar-  
stellungsarten angewendet.

## 2. Landes- und stadtplanerische Grundlage

Gutachten  
NHN / Gewos

In dem Gutachten "Vorbereitende Untersuchungen zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches", das von der Neuen Heimat Nord in Zusammenarbeit mit der GEWOS e.V. im Auftrage der Stadt Norderstedt erarbeitet und im März 1973 vorgelegt wurde, ist im nordöstlichen Stadtgebiet eine zusammenhängende Fläche zur Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben dargestellt und begründet worden.

FNP-  
Erläuterungsbericht

Eine weitere, die gesamten gewerblichen Bauflächen Harkshörn und seine Randbereiche umfassende Erläuterung enthält der Text (Erläuterungsbericht) zum Flächennutzungsplan Norderstedt.

Begründung  
Entwicklungs-  
verordnung

In der Begründung der Landesverordnung über den städtebaul. Entwicklungsbereich wird für den Teilbereich A (Harkshörn) u.a. ausgeführt:

" In diesem Gebiet sind großflächige Erschließungsmaßnahmen durchführbar. Es ist standortmäßig durch gute Verkehrsverbindungen begünstigt (Anbindung an das überregionale Straßennetz mit BAB, Gütergleisanschluß).

. . . . .

Im Vordergrund dieses Entwicklungsbereiches wird die Industrie- und Gewerbeansiedlung stehen."

Stadt:  
Beschränkung  
auf Gewerbe (GE)

Gemäß den Beschlüssen der Stadtvertretung Norderstedt soll für das gesamte Gebiet Harkshörn die Betriebsansiedlung in ihrer Charakteristik durch die ausschließliche Festsetzung von Gewerbegebieten (keine Industriegebiete) beschränkt werden.

Städtebauliche  
Kriterien

Die städtebauliche Prüfung ergab, daß Gewerbeflächen entlang der Westseite der Schleswig-Holstein-Straße gut angeordnet werden können, weil

1. die Hauptwindrichtungen mit Südwest-West von den Wohngebieten wegzeigen,
2. der Straßenverkehr ohne Belastung des inneren Stadtgebietes verkehrsgünstig an das übergeordnete Straßennetz angebunden werden kann,
3. der vorhandene Gleisanschluß die Verkehrserschließung zukunftsicher und umweltfreundlich verbessert,
4. zwischen den geplanten Gewerbeflächen und den westlich davon vorhandenen Wohngebieten die im Mittel 300 m breite Niederung des Wöpsmoorgrabens liegt, die auch in Zukunft nicht bebaut werden soll.

B-Plan-  
Bereiche

Die Erschließung der gewerblichen Bauflächen erfolgt in 3 Abschnitten, denen 3 Bebauungspläne entsprechen:

- |                                    |  |
|------------------------------------|--|
| südl. der Straße<br>Harckesheyde:  | B - Plan Nr. 136<br>Gebiet: Am wilden Moor   |
| nördl. der Straße<br>Harckesheyde: | B - Plan Nr. 123<br>Gebiet: Harkshörn-Mitte<br>(teilweise den Planbereich des B-Plan Nr. 28 der ehem. Gemeinde Harksheide umfassend) |
| daran nördlich anschließend:       | B - Plan Nr. 140<br>Gebiet: Harkshörn-Nord   |

### 3. Art und Maß der Nutzung, Emissionsschutz

Art der Betriebe	Die gewerblichen Bauflächen im Bereich des B-Planes Nr. 140 sollen durch produzierendes Gewerbe und die dazu erforderlichen Verwaltungs- und sonstigen Betriebsgebäude genutzt werden.
Werkwohnungen	Für Werkwohnungen sind in der Satzung (Teil B - Text) Einschränkungen getroffen worden.
Gleisanschluß	Die Bauflächen zu beiden Seiten des Industriestammgleises sind für gleisanschlußbedürftige Betriebe mit großem Flächenbedarf, die Bauflächen zwischen Oststraße und Schleswig-Holstein-Straße sind vorwiegend für Kleinbetriebe ohne Gleisanschluß vorgesehen.
Bauhöhen	Die Differenzierung der maximal zulässigen Bauhöhen wurde unter Berücksichtigung der möglichen Grundstücksgrößen, ihrer Nutzung (mit bzw. ohne Gleisanschluß) und des Anschlusses an das südlich gelegene Gewerbegebiet so gewählt, daß zusammen mit der vorgesehenen Begrünung eine optisch günstige Einfügung in das vorhandene Orts- und Landschaftsbild erreicht wird.

Vorh. Gartenbau-  
betrieb

Nördlich der Straße "D" ist im Bereich für gleisanschlußbedürftige Gewerbebetriebe auf den Flurstücken 25/1 und 25/2 z.Zt. ein gewerblicher Gartenbaubetrieb (gesteuerte Kulturen in Gewächshäusern) vorhanden. Diese Flächen sind langfristig ebenfalls als Gewerbeflächen vorgesehen und dementsprechend festgesetzt.

Schutzmaßnahmen

Für die Dauer der Nutzung durch den Gartenbaubetrieb werden die an der nördlichen Seite der Straße "D" festgesetzten Einzelbäume im Bereich der Gewächshäuser nicht gepflanzt, um Beeinträchtigungen durch Schattenwurf zu vermeiden. Weiterhin beabsichtigt die Stadt Norderstedt, zur Abschirmung eine geeignete Schutzpflanzung zwischen der Straße "D" und dem Flurstück 25/1 anzulegen.

Müllumschlagstation

Für die zentrale Abfallbeseitigung nach dem Abfallbeseitigungsplan des Landes Schleswig-Holstein ist im Raum Norderstedt/Henstedt-Ulzburg eine Müllumschlagstation erforderlich, die im äußersten Nordosten des B-Plangebietes angesetzt werden soll. Die Anlage wird gemäß den Festsetzungen um etwa 6 m abgesenkt und stark eingegrünt.

Flächen für die  
Landwirtschaft

Die gemäß Flächennutzungsplan Norderstedt westlich des Gewerbegebietes vorgesehenen und auch bisher so genutzten Flächen für die Landwirtschaft sind, soweit sie innerhalb des Entwicklungsteilbereiches A liegen, in die Festsetzungen aufgenommen worden, um diese Nutzungsart zu sichern.

Nicht zulässige  
Betriebe

Anlagen, die gemäß § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes einem förmlichen Genehmigungsverfahren unterliegen, sind gemäß Festsetzung im Planbereich unzulässig.

Schallschutz

Für die Flächen westlich des Industriestammgleises sind nur gewerbliche Betriebe zugelassen, deren äquivalenter Dauerschallpegel 5 dB (A) unter den gem. DIN 18005 (Entwurf April 1976) für Gewerbegebiete zulässigen Werten liegt.

Prüfung durch  
Gewerbeaufsicht

Bei der Ansiedlung von Betrieben in diesem Bereich wird die Gewerbeaufsicht durch die Bauaufsicht eingeschaltet.

In Zusammenhang mit den weiteren Festsetzungen zum Emissionsschutz, der günstigen Lage innerhalb des Stadtgebietes und der Trennung von Wohngebieten durch Flächen, die der Land- und Forstwirtschaft vorbehalten bleiben, erübrigt sich die Festsetzung weiterer Schutzpflanzungen, Wallanlagen o.ä.

Flächenbilanz

GE - Flächen, überbaubar	27,96 ha
GE - Flächen, nicht überbaubar	<u>4,26 ha</u>
GE - Flächen gesamt	32,22 ha
Verkehrsflächen	3,59 ha
Bahnflächen	<u>0,86 ha</u>
Zwischensumme	36,67 ha
Flächen für die Landwirtschaft	<u>3,38 ha</u>
Gesamtfläche des Planbereiches	40,05 ha =====

#### 4. Freileitungen

Das Gebiet des B-Planes Nr. 140 wird von mehreren Hoch- und Mittelspannungsleitungen sowie anderen Freileitungen überquert.

380 kV / 110 kV

Zwei Leitungen der HEW mit 380 kV bzw. 110 kV bleiben erhalten und führen im Leitungsbereich zu Baubeschränkungen, die in der Zeichnung (Teil A) bzw. im Text (Teil B) festgesetzt sind.

Richtlinien HEW

Die zu beachtenden "Richtlinien für Bauvorhaben im Bereich von 380/110 kV-Freileitungen" der HEW vom Mai 1976 sind der Begründung als Anlage 1 beigelegt und gelten sinngemäß auch für Freileitungen der Schleswig.

30 kV

Eine 30 kV-Freileitung der Schleswig wird in den öffentlichen Grünstreifen westlich der Schleswig-Holstein-Straße verlegt und führt am östlichen Rand der Bauflächen des B 140 ebenfalls zu Baubeschränkungen.

Alle übrigen vorhandenen Leitungen werden entfernt oder in den öffentlichen Verkehrsflächen verkabelt.

### 5. Verkehrsanlagen

Haupt-  
erschließungsstraße

Die Haupterschließungsstraße ist die parallel zur Schleswig-Holstein-Straße (L 284) verlaufende Oststraße, die im Norden vorläufig in einer Wendeschleife endet und im Süden außerhalb des B-Plangebietes Nr. 140 einen Anschluß an die Verkehrsstraße "Harckesheyde" besitzt.

Anschluß an das  
übergeordnete Netz

Die "Harckesheyde" ist teilweise ausgebaut und stellt durch ihre Anschlüsse an die L 284 und die B 433 die Verbindung mit dem übergeordneten Straßennetz her.

Anschluß der  
Oststraße im Norden

Im Norden ist die Oststraße bis an die nördliche Grenze des B-Planes Nr. 140 herangeführt, um sie später nach Norden zu verlängern und dort an die L 284 bzw. an die verlegte L 76 (Zufahrt zur BAB) anzubinden.

Innere Erschließung

Die innere Erschließung des B-Plangebietes Nr. 140 erfolgt durch die Oststraße und die von ihr abzweigende Straße "D", die das Industriestammgleis kreuzt und die Verbindung zu der zweiten, wieder in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Erschließungsstraße "E" herstellt.

## Bahnübergang

Der Bahnübergang der Straße "D" wird technisch gesichert.

Die Sichtdreiecke am Bahnübergang dienen der Sicht des Lockführers auf die Straße beim Ausfall der technischen Sicherung. Wegen der im Verhältnis zu Kfz-Führern größeren Sichthöhe des Lokführers ist die zulässige Höhe der Bepflanzung innerhalb der Sichtdreiecke gegenüber der sonst gültigen Beschränkung von 0,50m auf 1,0m erhöht. Diese Begrenzung von 1,0m über Schienenoberkante gilt auch für sonstige Anlagen, Lagerungen usw. innerhalb der Sichtdreiecke.

Die Parkspuren innerhalb der Verkehrsfläche bleiben im Bereich dieser Sichtdreiecke, wie auch bei den bereits bestehenden Bahnübergängen im Gewerbegebiet Harkshörn, erhalten, da die Wahrscheinlichkeit des Zusammentreffens von Zugfahrt, Ausfall der technischen Sicherung und Sichtbehinderung durch parkende LKW so gering ist, daß für diesen Fall eine Postensicherung durchgeführt werden kann.

## Erschließung von Flächen im B 123

Die Straße "E" wird nach Süden zur Erschließung von gewerblichen Bauflächen im B-Plan Nr. 123 bis an die südliche Grenze des B-Planes Nr. 140 herangeführt und erhält im Norden eine Anbindung an das innerörtliche Straßennetz. Da die Straße "F" und das anschließende innerörtliche Straßennetz jedoch nicht für den LKW-Verkehr vorgesehen sind, erhält die Straße "E" auch im Norden eine Wendeschleife.

## Anschluß an Kringelkrugweg

Zufahrt zur L 284

Die bestehenden Zufahrten zur Schleswig-Holstein-Straße (L 284) werden mit Ausnahme der im nordöstlichen Planbereich festgesetzten Notzufahrt aufgehoben.

Neue Grundstückszufahrten und -zugänge dürfen zur L 284 nicht angelegt werden. Die nachstehend erläuterte Geh- und Radwegverbindung zwischen Oststraße und L 284 im südöstlichen Planbereich wird an den Radweg der L 284 angeschlossen.

ÖPNV

In Zusammenhang mit der fortschreitenden Ansiedlung von Gewerbebetrieben im Gewerbegebiet Harkshörn (siehe auch B-Plan Nr. 123 und B-Plan Nr. 136) sowie der Verkehrsbedienung der nördlich der L 284 liegenden sozialen Einrichtungen (psychogeriatrisches Pflegeheim "Brüderhof", Paracelsus - Klinik) wird die Einrichtung eines regulären Omnibus-Liniendienstes angestrebt.

Ruhender Verkehr

Für den ruhenden Verkehr kann kein rechnerischer Nachweis geführt werden, da Art und Größe der Betriebe, wie auch die Anzahl der Beschäftigten noch nicht bekannt sind. Die erforderlichen Stellplätze zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs auf den Baugrundstücken sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Für öffentliche Parkplätze werden in der Oststraße und der Straße "D" beidseitig, in der Straße "E" einseitig Längsparkstreifen angeordnet. Längsparkstreifen (Standspuren) werden vorgesehen, damit auch LKW außerhalb der Fahrbahn anhalten und für kurze Zeit parken können. Diese Anordnung hat sich in vergleichbaren bereits ausgeführten Gewerbegebieten als ausreichend und funktionsgerecht erwiesen.

#### Gehwege

Gehwege sind mit Ausnahme der Straße "F" beidseitig an sämtlichen Straßen im B-Plangebiet vorgesehen. Bei der Straße "F" wird zur Erhaltung des Doppelknicks die vorhandene Fahrspur zwischen den beiden Knicks als Geh- und Radweg genutzt und südlich davon eine neue Fahrbahn hergestellt.

#### Erholungswege

Die Erholungswege gemäß Landschaftsplan Norderstedt (Kartenwerk Blatt 10) liegen mit Ausnahme einer Querverbindung zwischen Oststraße und L 284 außerhalb des Gewerbegebietes Harkshörn. Diese Querverbindung ist im B-Plan 140 festgesetzt. Eine weitere Querverbindung zwischen Straße "E" und Wöbsmoorgebiet, die als Sieltrasse erforderlich ist, wurde als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt und kann bei Bedarf ebenfalls als Geh- und Erholungsweg genutzt werden. Die vorhandene Wegeparzelle 65/1 an der nördlichen Plangrenze wird zwischen Oststraße im Osten und B-Plangrenze im Westen als Verkehrsfläche (Gehweg) festgesetzt. Damit wird die Möglichkeit einer Verbindung zum Bahnübergang am Kringelkrugweg im Planbereich freigehalten.

#### Radwege

Gesonderte Radwege sind im Bereich des B-Planes Nr. 140 nicht vorgesehen, da einerseits weder starker Fußgänger- noch starker Radverkehr erwartet werden und die Gehwege daher als kombinierte Geh- und Radwege angelegt werden können und andererseits die bereits hergestellten angrenzenden Straßen ebenfalls keine gesonderten Radwege besitzen.

**Gleisanschluß**

Das Industriestammgleis ist vorhanden, ein Umfahrtgleis befindet sich im südlich angrenzenden Gebiet des B-Planes Nr. 123. Von diesem Stammgleis aus können nach beiden Seiten Anschlußgleise errichtet werden, die aus betrieblichen Gründen von Norden kommend aus dem Stammgleis abzweigen sollen.

## 6. Ver- und Entsorgung

Wasser	Die Versorgung der Betriebe im B-Plan- gebiet mit Trinkwasser und Gas erfolgt durch die Stadtwerke Norderstedt, die Versorgung mit elektrischer Energie durch das zuständige Energieversorgungs- unternehmen Schleswig.
Gas	
Strom	
	Vorhandene Bewilligungen bzw. Genehmigun- gen zu Grundwasserentnahme (Gartenbaube- trieb Dieckmann) bleiben hiervon unberührt.
Entwässerung	Für die Entwässerung des Gebietes wird eine Trennkanalisation errichtet.
Schmutzwasser	Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt entsprechend dem GEP Norderstedt durch Schmutzwasserkanäle, die vorhanden sind oder im Rahmen der Erschließung herge- stellt werden, zur Kläranlage Garstedt. Der Anschluß der Kläranlage Garstedt an den Hauptsammler West ist gemäß Schrei- ben des Abwasserzweckverbandes vom 12.10.77 ab Oktober 1978 sichergestellt.
Regenwasser	Die Oberflächenentwässerung erfolgt über Regenkanäle in den Wöbmoorgraben. Maß- nahmen zur schadlosen Abführung des Oberflächenwassers (Ausbau des Wöbmoor- grabens, Herstellung eines Rückhaltebeckens) werden im Rahmen der Erschließung durchge- führt. Die wasserbehördliche Genehmigung für diese Maßnahmen wird gesondert einge- holt.
Abfallbeseitigung	Die Müllbeseitigung erfolgt durch die Stadt Norderstedt. Die Errichtung der Müllumschlagstation für die zentrale Abfallbeseitigung liegt in Zuständigkeit des Kreises Segeberg und soll noch im Laufe des Sommers 1978 erfolgen.

## 7. Landschaftspflege

Grünstreifen  
an der L 284

Im Westen des Planbereiches wird zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der westlichen Fahrbahnkante der Schleswig-Holstein-Straße ein 28 m breiter Geländestreifen von Bebauung freigehalten. Davon ist der innerhalb des Planbereiches liegende 14 - 18 m breite Streifen westlich der Straßenlandgrenze als ein Grünstreifen in öffentlicher Hand vorgesehen und mit der Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern belegt.

Abgrenzung  
im Norden

Im Norden des Planungsbereichs werden die Gewerbeflächen durch vorhandene Knicks und bewachsene Erdwälle begrenzt. Weiter nördlich schließen daran die gem. Flächennutzungsplan Norderstedt vorgesehenen Aufforstungsflächen an (regionaler Grünzug gemäß Regionalplan für den Planungsraum I des Landes Schleswig-Holstein).

Erhaltung  
von Knicks

Die o.g. Knicks sowie der westlich der Straße "E" gelegene Teil eines weiteren vorhandenen Knicks auf der südlichen Grenze des Flurstückes 29/1 werden weitgehend erhalten und planerisch durch Festsetzung gesichert.

Leitungen  
neben Knicks

Leitungen dürfen nur so verlegt werden, daß zwischen Baugrube und Stamm der als zu erhaltend festgesetzten Bäume und Knicks ein Mindestabstand von 5 m besteht.

- Beseitigung von Knicks      Soweit die vorgesehenen Planungen die Beseitigung von Knicks unumgänglich erfordern, wird die Ausnahmebewilligung nach § 19 Abs. 3 LPflegG bei der unteren Landschaftspflegebehörde gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Aufstellungsverfahren gemäß § 2 Abs. 5 BBauG beantragt.
- Umwandlung von Wald      Auf den seit Kriegsende landwirtschaftlich nicht mehr genutzten Flurstücken 1/23, 1/20 und 1/9 befindet sich ein durch Samenanflug entstandener Baumbestand, der forstwirtschaftlich nicht genutzt wird. Diese Flächen mit einer Größe von zusammen rd. 4 ha können, wenn sie umgewandelt sind, auf Dauer mit erheblich größerem Vorteil für die Allgemeinheit als Gewerbegebiet genutzt werden.
- Ersatzwaldflächen      Für die Umwandlung dieser Waldflächen wird an anderer Stelle im Stadtgebiet eine doppelt so große Ersatzwaldfläche nachgewiesen.
- Walderweiterung außerhalb des B 140      Unabhängig davon sind im Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan Norderstedt umfangreiche Walderweiterungen (rd. 290 ha) vorgesehen, die als Ersatz für Maßnahmen dieser Art angesehen werden können.
- Beiblatt      Die Lage der Umwandlungsflächen und der entfallenden Knicks und Erdwälle sind in einem Beiblatt dargestellt.

Einbeziehung in Außenanlagen      Unabhängig von den Anträgen auf Umwandlung bzw. Beseitigung von Knicks wird angestrebt, vorhandene Bäume und Knicks bei der Bauplanung der Gewerbebetriebe in die Gestaltung der Außenanlagen einzubeziehen und dadurch ebenfalls zu erhalten.

Allee-Bepflanzung      Neben der allgemeinen Begründung wird durch Festsetzung der Pflicht zur Anpflanzung von Bäumen eine alleeartige Bepflanzung der Erschließungsstraßen erzielt (Oststraße und Straße "D" beidseitig, Straße "E" an der Ostseite).

Im unmittelbaren Kreuzungsbereich des Industriestammgleises mit der Straße "D" sind zur leichteren Freihaltung der Sichtflächen keine Einzelbäume festgesetzt.

#### 8. Bodenordnung

Nicht erforderlich      Da es sich gem. Ziffer 1 der Begründung um eine Entwicklungsmaßnahme nach dem Städtebauförderungsgesetz handelt, entfallen bodenordnende Maßnahmen. Grunderwerb und Veräußerung werden treuhänderisch durch die Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH durchgeführt.

Entwicklungsgesellschaft

#### 9. Sozialplan

Für den Planbereich ist ein Sozialplan gemäß § 8 StBauFG aufgestellt worden.

10. Kosten und Finanzierung

Kosten

Die Erschließungskosten wurden überschlägig wie folgt ermittelt:

Straßenbau einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	DM 5.000.000,--
Trinkwasserversorgung	DM 600.000,--
Schmutzwasserbeseitigung	DM 1.200.000,--
Gasversorgung	DM 400.000,--
	<u>DM 7.200.000,--</u>
	=====

Die Stromversorgungskosten werden vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen (Schleswig) direkt von den einzelnen Anschlußnehmern erhoben.

Finanzierung

Da es sich hier gemäß Ziffer 1 der Begründung um eine Entwicklungsmaßnahme nach dem Städtebauförderungsgesetz handelt, werden die Erschließungskosten durch Förderungsmittel nach dem Städtebauförderungsgesetz gedeckt, soweit sie nicht als Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) erhoben werden.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit dem Beschluß der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom gebilligt.

Norderstedt, den 10. Juli 1979

STADT NORDERSTEDT

-Der Magistrat -

LS

gez. Embacher  
(Embacher)  
Bürgermeister



## Richtlinien für Bauvorhaben im Bereich von 380/110-kV-Freileitungen

Bei der Ausführung von Bauvorhaben im Bereich unserer 380/110-kV-Freileitungen sowie bei Arbeiten in der Nähe bzw. im Bereich dieser Leitungen sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Die Gefahrenzone wird von uns auf Anfrage bekanntgegeben. In ihr sind die Durchhangänderung der Leiterseile bei hoher Belastung sowie die Ausschwingung bei starkem Seitenwind und die Sicherheitsabstände den VDE-Vorschriften gemäß eingeschlossen.
2. Wenn Gebäude unterhalb der Gefahrenzone der Freileitung errichtet werden müssen, sind diese mit einer harten Bedachung entsprechend DIN 4102 zu decken.
3. Gebäude, die in der Nähe der Eisengittermaste errichtet werden, sollten mit einer genügend widerstandsfähigen Bedachung versehen werden, da im Winter die Bildung von Eiszapfen an den Traversen nicht auszuschließen ist.
4. Vor Ausschachtungen, Tiefgründungen oder Aufschüttungen im Bereich der Mastfundamente müssen wir benachrichtigt werden, wenn diese Maßnahmen näher als 30 m an die Mastfundamente heranreichen. Das Gleiche gilt für erhöhte Bodenbelastungen (z. B. schwerer Baustellenverkehr).
5. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Hochspannungsfreileitungen als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen.  
Bezüglich der vorzunehmenden Sicherheitsvorkehrungen beraten wir Sie gern und empfehlen Ihnen, sich vor Einrichtung der Baustelle an uns zu wenden.  
Beim Aufstellen oder Transport von Gerüststangen, Transport von Baumaterial, Arbeiten mit Kränen, Baggern, Rammen oder anderen Baumaschinen, darf auch von den damit befaßten Personen selbst bei größtem Durchhang und weitester Ausschwingung ein Mindestabstand von den Leiterseilen von

5,00/3,00m

nicht unterschritten werden. Es ist Vorsorge zu treffen, daß dieser Mindestabstand auch unbeabsichtigt bzw. vorübergehend nicht unterschritten werden kann (z.B. durch entsprechende Wahl des Kranstandortes, Arretierung des Kranauslegers bzw. des Kranrundlaufes, Abgrenzung der Baustelle durch Netze oder ähnl.). In keinem Fall darf davon ausgegangen werden, daß die betreffende Leitung, auch nur zeitweise, ausgeschaltet wird. Allgemein verweisen wir auf die VDE-Vorschriften sowie auf die Richtlinien der Berufsgenossenschaften (z.B. auf die Unfallverhütungsvorschrift „Turmdrehkräne“).

6. Antennenanlagen dürfen – ebenso wie Schornsteine oder andere Bauwerksteile – nicht in den genannten Gefahrenbereich hineinragen. Darüberhinaus ist sicherzustellen, daß auch bei Reparatur- bzw. Reinigungsarbeiten der Gefahrenbereich nicht verletzt wird.
7. Bäume, die unterhalb der Gefahrenzone gepflanzt werden, dürfen nicht näher als 5,00/3,00m an die unteren Leiterseile heranwachsen.  
Bäume, die seitlich der Gefahrenzone gepflanzt werden, dürfen nur so hoch werden, daß sie im Falle eines Umstürzens nicht in die Gefahrenzone hineingreifen.